

Vert.: Allgemein
23. September 2022

Original: Englisch
Nur auf Arabisch, Chinesisch,
Englisch, Französisch, Russisch und
Spanisch verfügbar

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss befasste sich in seiner 2642. und 2643. Sitzung² am 5. und 6. September 2022 mit dem kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands¹ und nahm in seiner 2668. Sitzung am 23. September 2022 die vorliegenden abschließenden Bemerkungen an.
2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des kombinierten fünften und sechsten Staatenberichts der Vertragspartei sowie dessen schriftliche Antworten auf die Liste der zu behandelnden Themen³, die ein besseres Verständnis der Situation in der Vertragspartei hinsichtlich der Kinderrechte ermöglichten. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit der sektorübergreifenden und hochrangigen Delegation der Vertragspartei.

II. Von der Vertragspartei durchgeführte Folgemaßnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüßt die vielfältigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens, darunter die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter sowie des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

III. Haupt-Problembereiche und Empfehlungen

4. Der Ausschuss erinnert die Vertragspartei an die Unteilbarkeit und gegenseitigen Abhängigkeit aller im Übereinkommen verankerten Rechte und betont die Wichtigkeit aller in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Der Ausschuss möchte die Vertragspartei auf die Empfehlungen zu folgenden Bereichen aufmerksam machen, bezüglich derer

dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen: Gewalt gegen Kinder (Abs. 23), Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Abs. 27), Gesundheit und Gesundheitswesen (Abs. 31), Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Abs. 36), asylsuchende, geflüchtete und von Migration betroffene Kinder (Abs. 40) sowie das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Abs. 45).

5. **Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, die Verwirklichung der Rechte des Kindes gemäß dem Übereinkommen, dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Er fordert die Vertragspartei nachdrücklich auf, die sinnvolle Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen und Programmen, deren Zweck die Erreichung eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, sicherzustellen, soweit diese Maßnahmen und Programme Kinder betreffen.**

A. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 sowie 44 (6))

Gesetzgebung

6. **Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, mit größerem Nachdruck daran zu arbeiten, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz festzuschreiben.**

Umfassende Politik und Strategie

7. **In Anerkennung der verschiedenen sektorbezogenen Strategien und Maßnahmen zu Kinderrechten auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen ist der Ausschuss nichtsdestotrotz der Auffassung, dass eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie auf Bundesebene als Grundlage für Pläne und Strategien auf Ebene der Länder und Kommunen dienen könnte. Mit Verweis auf seine früheren Empfehlungen⁴ empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:**

1. **eine umfassende Kinderpolitik zu entwickeln und zu verabschieden, die alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt, und auf dieser Grundlage eine entsprechende Umsetzungsstrategie auf Länderebene zu entwickeln, welche durch ausreichend personelle, technische und finanzielle Ressourcen unterfüttert wird;**

2. **sicherzustellen, dass den Bundesländern im Zuge dieser Politik auch eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des Übereinkommens geboten wird, und dass ein besonderer Schwerpunkt der Politik auf Kindern in belasteten Lebenslagen liegt, einschließlich asylsuchenden, geflüchteten und von Migration betroffenen Kindern, Kindern aus Minderheitengruppen, Kindern mit Behinderungen, LGBTI-Kindern und sozioökonomisch benachteiligten Kindern.**

Koordinierung

8. **Mit Verweis auf seine früheren Empfehlungen⁵ empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, eine Stelle auf Bundesebene mit entsprechenden Strukturen auf Landesebene zu schaffen oder zu benennen, welche für die wirksame Überwachung und Koordinierung aller mit der Umsetzung des Übereinkommens verbundenen Maßnahmen über alle Sektoren auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen hinweg verantwortlich ist, einschließlich der verschiedenen sektorbezogenen Kinderrechtsstrategien.**

Zuweisung von Ressourcen

9. **Mit Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) zur öffentlichen Haushaltsplanung für die Verwirklichung von Kinderrechten empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, auch die Perspektive der Kinderrechte in die Planung seines Staatshaushalts einzubeziehen und:**

(a) ein Nachverfolgungssystem hinsichtlich der Zuweisung, Nutzung und Überwachung für Kinder gedachter Ressourcen in allen Ländern und Kommunen zu schaffen und zu untersuchen, wie Investitionen in allen Sektoren bestmöglich zum Wohl der Kinder eingesetzt werden können;

* Angenommen durch den Ausschuss bei seiner fünfundneunzigsten Sitzung (29. August - 23. September 2022).


¹ CRC/C/DEU/5-6.

² S. CRC/C/SR.2642 und CRC/C/SR.2643.

³ CRC/C/DEU/Q/5-6.

⁴ CRC/C/DEU/CO/3-4, Abs. 12.

5 Ebd., Abs. 14.

Please recycle 

- (b) eine transparente und partizipative Haushaltsplanung auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen sicherzustellen, an welcher Zivilgesellschaft, Öffentlichkeit und Kinder in wirksamer Weise teilhaben können.

Datenerhebung

10. In Anerkennung der großen Menge vorhandener Daten, von denen dem Ausschuss lediglich eine Auswahl zur Verfügung gestellt wurde, merkt dieser an, dass nichtsdetrotz immer noch Lücken in Bezug auf manche Bereiche des Übereinkommens bestehen. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) sein Datenerhebungssystem hinsichtlich sowohl qualitativer als auch quantitativer Indikatoren so auszubauen, dass es alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt und die Daten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geographischer Lage, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sind;
- (b) die Erhebung und Analyse von Daten zur Thematik der Gewalt gegen Kinder zu verbessern, einschließlich Misshandlung und Verwahrlosung, sexueller Ausbeutung und Gewalt im Internet sowie der Situation von Kindern in belasteten Lebenslagen, einschließlich Kindern in alternativer Fürsorge, Kindern ohne regulären Aufenthaltsstatus und Kindern inhaftierter Eltern;
- (c) sicherzustellen, dass die Daten den maßgeblichen Ministerien, Berufsgruppen und der Zivilgesellschaft zugänglich gemacht und für die Bewertung von kinderrechtsbezogenen Maßnahmen und Projekten herangezogen werden.

Unabhängige Überwachung

11. Der Ausschuss begrüßt die Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens unter dem Dach des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Jahr 2015. Er ist jedoch noch immer besorgt über das Fehlen eines kindgerechten Beschwerdeverfahrens für Kinder, welches alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt, und bedauert den Standpunkt der Vertragspartei, dass ein solches Verfahren nicht „notwendig“ sei. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention als dauerhafte Institution einzurichten, die finanziell unabhängig und damit beauftragt ist, Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen, zu untersuchen und fachkundig sowie in kindgerechter Form zu bearbeiten;
- (b) sicherzustellen, dass alle Kinder sich ihres Rechts bewusst sind, gemäß den vorhandenen Verfahren Beschwerde einzulegen.

Verbreitung, Sensibilisierung und Schulung

12. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen, welche die Vertragspartei unternommen hat, um relevante Berufsgruppen zu Kinderrechten zu schulen und die Öffentlichkeit für das Thema Kinderrechte zu sensibilisieren, unter anderem durch die Verbreitung einer kindgerechten Fassung seines kombinierten fünften und sechsten Staatenberichts, nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass diese Schulungen nicht systematisch erfolgen und dass das Übereinkommen unter Kindern einen relativ geringen Bekanntheitsgrad besitzt. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) seine Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Kinderrechte fortzuführen und die aktive Beteiligung von Kindern an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern;
- (b) sicherzustellen, dass alle Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Sozialarbeit, Migration und Justiz, systematisch zu Kinderrechten, dem Übereinkommen und dessen

Fakultativprotokollen geschult werden;

(c) die Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne relevanter Berufsgruppen aufzunehmen und die Forschung im Bereich der Menschenrechtsbildung für relevante Berufsgruppen finanziell zu unterstützen und durch entsprechende Anreize zu fördern.

Internationale Zusammenarbeit

13. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Vertragspartei das international vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die offizielle Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden, in den Jahren 2020 und 2021 erreicht hat, und würdigt die Verabschiedung des Aktionsplans zu Kinder- und Jugendrechten in der Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2017. In Anbetracht von Ziel 17.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ermutigt der Ausschuss die Vertragspartei, hinsichtlich seiner Handelsabkommen sowie seiner Maßnahmen und Programme in der Entwicklungshilfe, einschließlich solcher mit Bezug zum Klimawandel, einen kinderrechtsbezogenen Ansatz zu verfolgen.

Kinderrechte und Wirtschaft

14. Der Ausschuss würdigt die Verabschiedung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, verweist jedoch auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes und empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) die rechtliche Haftbarkeit von Wirtschaftsunternehmen sowie deren Tochterunternehmen, welche auf dem Gebiet der Vertragspartei tätig sind oder von dort aus geführt werden, für die Einhaltung von Menschenrechten sowie Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Standards auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen;
- (b) das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft zu verabschieden und Monitoring-Systeme zur Untersuchung und Ahndung von Kinderrechtsverletzungen einzurichten, um so die Rechenschaftspflicht und Transparenz zu erhöhen;
- (c) Unternehmen zur Bewertung, Beratung über und vollständigen Offenlegung der umwelt-, gesundheits- und kinderrechtsbezogenen Auswirkungen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten sowie ihres geplanten Umgangs mit diesen Auswirkungen zu verpflichten.

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 sowie 12)

Nichtdiskriminierung

15. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern in belasteten Lebenslagen, ist jedoch besorgt über die unverhältnismäßigen Auswirkungen, welche De-Facto-Diskriminierung auf diese Kinder hat, einschließlich hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und Gesundheit. In Anbetracht von Ziel 10.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) Aktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen zu fördern, mit denen gegen die zu Grunde liegenden Ursachen von De-Facto-Diskriminierung vorgegangen werden soll, um so die Diskriminierung von Kindern in belasteten Lebenslagen, einschließlich asylsuchenden, geflüchteten und von Migration betroffenen Kindern, Sinti, Roma und anderen Kindern aus Minderheitengruppen, Kindern mit Behinderungen, LGBTI-Kindern und sozioökonomisch benachteiligten Kindern, zu beenden;
- (b) unter Beteiligung von Kindern und zivilgesellschaftlichen Akteuren die vorhandenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Kindern

in belasteten Lebenslagen zu bewerten, ihren Wirkungsumfang abzuschätzen und die Maßnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wohl des Kindes

16. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewisse Verfahren, die Kinder betreffen, beschleunigt werden können, ist jedoch besorgt darüber, dass der Grundsatz des Kindeswohls nicht in allen Verfahren zur Anwendung kommt, welche Kinder betreffen. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei;

- (a) sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls durchgehend bei allen Maßnahmen, Programmen und gesetzgeberischen, verwaltungsbezogenen und gerichtlichen Verfahren Anwendung findet, welche Kinder betreffen, einschließlich solchen zu Menschenhandel und Migration sowie Asylverfahren;
- (b) das Schulungs- und Beratungsangebot für alle relevanten Fachkräfte im Hinblick auf die Einschätzung und Ermittlung des Kindeswohls sowie auf dessen angemessene Gewichtung als vorrangig zu berücksichtigenden Faktor auszubauen.

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

17. Der Ausschuss würdigt die verschiedenen gesetzlichen Regelungen und Strategien zur Förderung der Teilhabe von Kindern an Angelegenheiten, die sie betreffen, darunter die gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung unter dem Motto „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“ sowie die Absenkung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre in manchen Bundesländern, ist jedoch besorgt darüber, dass die Meinungen von Kindern nicht grundsätzlich vor Gericht und bei Verwaltungsverfahren Berücksichtigung finden. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei;

- (a) sicherzustellen, dass alle Kinder, einschließlich Kinder unter 14 Jahren, bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihre Meinung äußern und angehört werden können, einschließlich vor Gericht sowie bei Verwaltungs- und Zivilverfahren, und gesetzliche Standards zu schaffen, durch die eine kindgerechte Gestaltung solcher Verfahren sichergestellt wird;
- (b) Maßnahmen zur Förderung der sinnvollen und selbstbestimmten Teilhabe von Kindern, einschließlich Kindern in belasteten Lebenslagen, in Familie, Gemeinde und Schule sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik zu stärken und sicherzustellen, dass die Meinungen von Kindern von den maßgeblichen Behörden berücksichtigt werden;
- (c) sicherzustellen, dass alle relevanten Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, systematisch und angemessen zum Recht des Kindes auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seines Alters und seiner Reife geschult werden.

C. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7-8 sowie 13-17)

Geburtenregistrierung

18. Der Ausschuss ist besorgt, dass einige Kinder, insbesondere jene deren Eltern nicht in der Lage sind, Dokumente zum Nachweis ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit beizubringen, anstelle einer Geburtsurkunde einen beglaubigten Registerausdruck erhalten, was ihren Zugang zu bestimmten Leistungen einschränkt. In Anbetracht von Ziel 16.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, sich verstärkt darum zu bemühen, dass:

- (a) alle in der Vertragspartei geborenen Kinder, unabhängig von Rechtsstellung oder Herkunftsland ihrer Eltern, unverzüglich eine

Geburtsurkunde erhalten;

(b) das Personal von Standesämtern dahingehend geschult wird, welche Möglichkeiten es für Eltern gibt, ihre Identität nachzuweisen, z.B. auch anhand anderer Unterlagen als amtlicher Ausweispapiere oder einer rechtsgültigen Erklärung der Eltern; ;

(c) Eltern ohne regulären Aufenthaltsstatus nicht den Einwanderungsbehörden gemeldet werden, wenn sie die Geburt ihrer Kinder anzeigen.

Recht auf Identität

19. die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) und den Rückgang anonymer Kindesabgaben während des Berichtszeitraums würdigend, empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, weiterhin die Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der vertraulichen Geburt zu stärken und sicherzustellen, dass Informationen über die biologische Herkunft dieser Kinder aufbewahrt werden, damit auf die Nutzung von Babyklappen verzichtet wird.

Recht auf Religionsfreiheit

20. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte zu Gerichtsentscheidungen und Diskussionen über mögliche Verbote von religiös begründeten Gesichtsverhüllungen an Schulen und empfiehlt der Vertragspartei, eine Abschätzung der potenziellen Folgen solcher Verbotsvorhaben für die Rechte des Kindes gemäß dem Übereinkommen und dessen Fakultativprotokollen vorzunehmen.

Recht auf Privatsphäre und Zugang zu geeigneten Informationen

21. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

(a) die neu gegründete Bundesbehörde für Jugendmedienschutz mit ausreichenden technischen, finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten und sicherzustellen, dass sie Vorschriften und Schutzmaßnahmen erarbeitet, um die Rechte, die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld zu schützen sowie sie vor schädlichen Inhalten und Online-Risiken zu schützen;

(b) die Umsetzung von Gesetzen zum Schutz von Kindern im digitalen Umfeld, einschließlich des überarbeiteten Jugendschutzgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, zu stärken, z.B. durch Bereitstellung von Mechanismen zur strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen die Kinderrechte im digitalen Umfeld;

(c) die digitalen Kompetenzen und Fertigkeiten von Kindern, Eltern und Lehrkräften zu verbessern, u.a. durch die Aufnahme der digitalen Kompetenz in Schullehrpläne.

D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 (3), 28 (2), 34, 37 (a) sowie 39)

Gewalt gegen Kinder

22. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Arten von Gewalt gegen Kinder, einschließlich der Einrichtung einer Bundeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und eines Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen; der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; sowie der verschiedenen Programme und Sensibilisierungsmaßnahmen. Nichtsdestoweniger bleibt der Ausschuss ernsthaft besorgt über die starke Verbreitung der Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Ausbeutung und Online-Gewalt.

23. In Anbetracht der Ziele 5.2, 16.1 und 16.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Ausschuss die Vertragspartei eindringlich dazu auf:

- (a) unter Beteiligung der Länder, Gemeinden und Kinder, eine umfassende nationale Strategie zur Vorbeugung, Bekämpfung und Überwachung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und unter Kindern zu erarbeiten, einschließlich Vernachlässigung, sexueller Ausbeutung, Online-Gewalt, emotionaler Gewalt und Mobbing, um Komplementarität und Kohärenz zwischen allen Maßnahmen und Programmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu gewährleisten.
- (b) die effektive Untersuchung von und Intervention in allen Fällen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im häuslichen Umfeld und außerhalb, im digitalen Umfeld, in religiösen und Lehrinrichtungen, sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, u.a. durch die Benennung eigener Strafverfolgungsdienste und Staatsanwaltschaften sicherzustellen, um solche gegen Kinder gerichteten Straftaten zu untersuchen.
- (c) Maßnahmen zu stärken, um sicherzustellen, dass Kinder, die Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Gewalt werden, prompten Zugang zu kinderfreundlichen, sektorübergreifenden und umfassenden Interventionen, Leistungen und Unterstützung erhalten, einschl. forensischer Interviews und psychologischer Therapie, wie Childhood-Häusern, um die sekundäre Viktimisierung dieser Kinder zu verhindern; sowie sicherzustellen, dass solche Leistungen und Unterstützungen auch für Kinder in belasteten Lebenslagen verfügbar sind und auf deren besondere Bedürfnisse eingehen;
- (d) das Bewusstsein für Gewalt und sexuelle Ausbeutung sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Berufsgruppen zu schärfen, die mit und für Kinder arbeiten, auch durch die Förderung zugänglicher, vertraulicher, kinderfreundlicher und wirksamer Kanäle zur Anzeige jeglicher Formen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- (e) sich verstärkt darum zu bemühen, Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, auch als Teil der Pflichtausbildung von Lehrkräften sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, darin zu schulen, Fälle von Gewalt, einschließlich sexuellem Missbrauch zu ermitteln und angemessen darauf zu reagieren;
- (f) dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Gewaltprävention auch Sensibilisierungskampagnen beinhalten, die positive, gewaltfreie und partizipatorische Formen der Kindererziehung und Disziplin fördern;
- (g) den Zugang zu Behandlungsprogrammen für Kinder mit sexuell unangemessenem Verhalten auszuweiten, einschließlich Kinder, die sexuelle Vergehen begangen haben mögen, und sicherzustellen, dass solche Kinder sachgerechte therapeutische Versorgung erhalten und von Kinderschutzdiensten profitieren.

Schädliche Praktiken

24. Eingedenk der Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau / der allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes gegen schädliche Praktiken empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei;

- (a) alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderehe zu beseitigen, einschließlich Zwangsehen und religiöser Ehen, und Kampagnen für religiöse Gemeinschaften zu erarbeiten, die Kinderehen durchführen, um diese für ihre schädliche Auswirkung auf die körperliche und seelische Gesundheit sowie das Wohlbefinden der Mädchen zu sensibilisieren;
- (b) Maßnahmen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung zu verstärken, auch durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für Opferschutz und -Unterstützung, Sensibilisierungskampagnen und die

Schulung einschlägiger Berufsgruppen, einschließlich Gesundheitspersonal und Migrationsbeamtinnen und -beamten;

(c) das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung durchzusetzen sowie Verfahrensgarantien und Rechenschaftsmechanismen für ärztliche Personen zu schaffen.

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9-11, 18 (1)-(2), 20–21, 25 sowie 27 (4))

Familiäres Umfeld

25. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei:

(a) ihre Gesetzgebung weiter zu verstärken, um im Einklang mit dem Übereinkommen die Rolle beider Elternteile bei der Kindererziehung zu fördern und zu unterstützen, insbesondere in Fällen von Scheidung oder Trennung;

(b) regionale Ungleichheiten in der Qualität der Angebote örtlicher Jugendämter und dem Zugang zu ihnen zu bekämpfen, auch durch Aufstockung von Mitteln und Personal, und in den Ausbau der linguistischen Fertigkeiten und des kulturellen Verständnisses von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Fachleuten in der Jugendpflege zu investieren, um angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern aus Minderheitengruppen einzugehen.

Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind

26. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) die zunehmende Anzahl an Kindern, die in alternativer Fürsorge und insbesondere in geschlossenen Einrichtungen und ohne sachgerechte Begutachtung ihres Wohles leben;

(b) das Fehlen einheitlicher Standards und Qualitätskriterien sowie den unzureichenden Kinderschutz im System der Unterbringung in Pflegefamilien;

(c) regionale Ungleichheiten hinsichtlich der Qualität von und dem Zugang zu Leistungen der Jugendämter vor Ort;

(d) unzureichende Unterstützung für Kinder, welche die alternative Fürsorge verlassen.

27. Die Vertragspartei auf die Globale Studie über den Freiheitsentzug von Kindern und die Richtlinien zur Alternativen Betreuung von Kindern der Vereinten Nationen hinweisend, empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei;

(a) die Kultur der bedarfsorientierten Sozialarbeit wiederherzustellen, den Einsatz „intensivpädagogischer Maßnahmen“, die für Kinder in alternativer Fürsorge mit Freiheitsentzug einhergehen, zu überdenken und eine regelmäßige Kontrolle jeder Unterbringung zu gewährleisten;

(b) alternative Fürsorge-Settings mit Sozialraumorientierung, die eine individualisierte bedarfsgerechte Unterstützung mit einer Kombination miteinander verbundener Unterstützungsmaßnahmen erbringen können, zu stärken;

(c) ihr System der Unterbringung in Pflegefamilien weiter zu stärken, einheitliche Standards und Qualitätskriterien einzuführen und einen häufigen Wechsel der Unterbringung bei Kindern in Pflegefamilien und alternative Fürsorge-Settings zu verhindern; sich für deren Anwendung in allen Bundesländern einzusetzen und den Familien ausreichende Mittel zuzuweisen, um eine Fürsorge in familiärem Umfeld zu fördern und zu unterstützen;

(d) sicherzustellen, dass Kinder bei sie betreffenden Entscheidungen zur Unterbringung in alternativer Fürsorge und während ihrer Unterbringung gehört werden und dass die zuständigen Behörden und Fachkräfte über die

notwendigen fachlichen Qualitäten verfügen, um zu gewährleisten, dass die Sicht der Kinder in der alternativen Fürsorge respektiert wird;

(e) Maßnahmen zu verstärken, auch durch Aufstockung von Mitteln, um Kindern, welche die alternative Fürsorge verlassen, Bildung, Fertigkeit und Möglichkeiten für eine unabhängige Lebensführung zu bieten.

Kinder inhaftierter Eltern

28. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei;

(a) die Besuchsrechte von Kindern inhaftierter Eltern zu gewährleisten, auch durch häufigere und längere Besuchszeiten, und die Ergänzung der Besuche durch regelmäßige Kontakte über das Internet, gemäß den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern (2019);

(b) unter Beteiligung von Kindern inhaftierter Eltern und deren Familien bestehende Richtlinien zu den Besuchsrechten dieser Kinder zu begutachten, um bundesweite Standards zu entwickeln, die sicherstellen, dass diese Kinder eine persönliche Beziehung zu ihren Eltern aufrecht erhalten können und Zugang zu ausreichenden Angeboten sowie sachgerechter Unterstützung haben.

F. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

29. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei;

(a) die gesamte Unterstützung für Kinder mit Behinderungen zu einer Stelle, wie der Kinder- und Jugendhilfe, zusammenzuführen und dabei zu straffen um sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichen Zugang zu Leistungen nach SGB VIII haben;

(b) Rechtsvorschriften auf Bundesebene zu schaffen um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe über besondere Maßnahmen und Mechanismen verfügen, um Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen;

(c) die Unterstützung, die Kinder mit Behinderungen, auch von Migration betroffene Kinder mit Behinderungen, für ihre soziale Integration und individuelle Entwicklung erhalten, zu verstärken und sicherzustellen, dass die Familien dieser Kinder wissen, wie sie die nötige Unterstützung finden.

G. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 (3), 24, 26, 27 (1)-(3) sowie 33)

Gesundheit und Gesundheitsdienste

30. Der Ausschuss ist über Folgendes besorgt:

(a) Berichte über den Mangel an qualifizierten medizinischen Fachkräften, die auf Kinderheilkunde spezialisiert sind;

(b) dass asylsuchende und von Migration betroffene Kinder ohne regulären Aufenthaltsstatus nur Zugang zu eingeschränkten Gesundheitsleistungen haben;

(c) die hohe Anzahl an Kindern, insbesondere Kindern in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen, die durch Passivrauchen belastet sind;

(d) die Verbreitung von Computerspielstörungen und sonstigen Formen von Online-Sucht bei Kindern in der Vertragspartei.

31. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

(a) allen Kindern auch durch ausreichende Nachfolgeplanung die Verfügbarkeit hochwertiger pädiatrischer Grundversorgung zu sichern,

besonders in Bezug auf Kinder in belasteten Lebenslagen und Kinder in ländlichen Gebieten, auch indem gewährleistet wird, dass die Anzahl qualifizierter medizinischer Fachkräfte ausreicht, um den gesundheitlichen Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen:

- (b) eine Ausweitung der Gesundheitsdienste für asylsuchende und von Migration betroffene Kinder ohne regulären Aufenthaltsstatus über die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände hinaus zu prüfen um sicherzustellen, dass sie Zugang zu umfassenden Gesundheitsleistungen - auch in Bezug auf psychische Gesundheit - haben;
- (c) Sensibilisierungskampagnen für Eltern, einschließlich schwangere Mütter, zu den schädlichen Auswirkungen von Substanzmissbrauch und Passivrauchen auf die kindliche Gesundheit durchzuführen;
- (d) die Vermarktung von Tabakerzeugnissen an Kinder zu regulieren und weiterhin Maßnahmen zu verstärken, um Heranwachsende über die Vermeidung von Substanzmissbrauch, einschließlich Tabak und Alkohol, zu informieren und sicherzustellen, dass Heranwachsende mit behandlungsbedürftigem Substanzmissbrauch frühzeitig ermittelt und einer angemessenen Behandlung zugeführt werden;
- (e) zu gewährleisten, dass Heranwachsende, die gefährdet sind, eine Computerspielstörung und sonstige Arten der Online-Sucht zu entwickeln oder diese bereits entwickelt haben, sich der Gesundheitsrisiken einer übermäßigen Mediennutzung bewusst sind und fachgerechte Unterstützung erhalten.

Geistige Gesundheit

32. In Anbetracht von Ziel 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist der Ausschuss besorgt über die hohe Verbreitung von somatischen Störungen, Essstörungen und sonstigem selbstverletzenden Verhalten bei Kindern und empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) sich verstärkt darum zu bemühen, das seelische Wohlbefinden von Kindern zu verbessern, auch durch die Entwicklung gemeinschaftsnaher Angebote für die geistige Gesundheit sowie Beratung und Präventionsarbeit in Schulen, Heimen und alternativen Fürsorgeeinrichtungen;
- (b) die frühzeitige und unabhängige Begutachtung jeder Anfangsdiagnose von psychischen Gesundheitsproblemen, ADHS und sonstigen Verhaltensproblemen sicherzustellen und diese Kinder, deren Eltern und Lehrkräfte mit sachgerechter nicht-medizinischer, wissenschaftlich fundierter psychiatrischer und fach(ärzt)licher Unterstützung zu versorgen.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Rechte des Kindes

33. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes. Nichtsdestotrotz ist er besorgt über die schädlichen Auswirkungen von Kohlenstoffemissionen auf die Wahrnehmung der Kinderrechte, nicht hinreichend ehrgeizige Pläne für die Emissionsreduktion und unzureichende Maßnahmen für die Umsetzung mehrerer sektoraler Pläne zur Kohlendioxidreduktion. In Anbetracht von Ziel 13.2 und 13.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) Treibhausgasemissionen entsprechend den internationalen Verpflichtungen der Vertragspartei zu reduzieren;
- (b) sicherzustellen, dass die staatlichen Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz und zum Klimawandel gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern umgesetzt werden;
- (c) in Bezug auf verschiedene Sektoren und die Auswirkungen der entstehenden Treibhausgasemissionen auf die Kinderrechte eine Bewertung der politischen Konzepte und Praktiken vorzunehmen, die als Grundlage für die Gestaltung einer gut ausgestatteten Zielvorgabe für die Reduzierung von Emissionen und einer Abhilfestrategie dienen soll, und sicherzustellen, dass die

Strategie bestimmte Schutzmechanismen für Kinder und deren angemessenen rechtlichen Schutz beinhaltet;

- (d) unter aktiver Beteiligung von Schulen das Bewusstsein der Kinder für den Klimawandel und die Umweltgesundheit zu fördern, auch in Hinblick auf die einschlägigen Gesetze zu Luftqualität und Klima und ihr Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit, und ausreichende Ressourcen für die Umsetzung des nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung zu stellen;
- (e) gesetzgeberische und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um zu ihren extraterritorialen Verpflichtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu stehen, auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit;
- (f) Daten zur Auswirkung des Klimawandels auf Kinder zu erheben und in ihrem nächsten Bericht Informationen zu den Maßnahmen zu liefern, die sie zur Entschärfung dieser Auswirkungen auf Kinder getroffen hat.

Lebensstandard

34. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl an alleinerziehenden Eltern und Familien mit geringem Einkommen, die einen Kinderzuschlag erhalten, nimmt jedoch mit Besorgnis die große Anzahl von Kindern zur Kenntnis, die weiterhin in der Vertragspartei in Armut leben oder davon bedroht sind. In Anbetracht von Ziel 1.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) unter Beteiligung von Kindern eine nationale Strategie zu erarbeiten, um die Grundursachen von Kinderarmut zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Kinder über einen angemessenen Lebensstandard verfügen. Die Strategie sollte Folgendes umfassen: (i) eine Reform der Sozialleistungen auf Grundlage eines angemessenen Existenzminimums und ein stärkeres Berechnungsverfahren, das weitere zur Anspruchsberechtigung beitragende Faktoren berücksichtigt; sowie (ii) einen besonderen Schwerpunkt auf Kinder aus benachteiligten Familien, einschließlich von Migration betroffene Kinder, Kinder ohne regulären Aufenthaltsstatus sowie Kinder Alleinerziehender;
- (b) sicherstellen, dass alle anspruchsberechtigten Kinder unabhängig von eventuellen sonstigen Leistungen, die deren Familien beziehen, Kindergeld erhalten.

H. Bildungs-, Freizeit- und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

Bildung, einschließlich Berufsausbildung und -beratung

35. Der Ausschuss würdigt die Vertragspartei für ihre Bemühungen um den Ausbau eines inklusiven Bildungssystems, ihren Umgang mit während der Coronavirus-(Covid-19) Pandemie entstandenen Lernrückständen bei Kindern, ihren Ausbau der Digitalisierung an Schulen, ihre Förderung von Sprach-Kitas und ihre Bekämpfung von Gewalt an Schulen. Dennoch ist der Ausschuss über Folgendes besorgt:

- (a) Unterschiede hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen Schul- und Berufsausbildung zwischen den verschiedenen Bundesländern und bei Kindern aus benachteiligten Gruppen;
- (b) Fehlen inklusiver Sekundarschulen sowie die große Anzahl von Kindern mit Behinderungen, welche die Schule ohne Abschlusszeugnis verlassen;;
- (c) Lehrermangel im gesamten Staatsgebiet der Vertragspartei und hohe Stresslevel bei Schülerinnen und Schülern aufgrund von schulischem Druck oder Mobbing.

36. In Anbetracht von Ziel 4.5 und 4.a der Nachhaltigkeitsziele empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) Maßnahmen zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Gesamtschulen, Hochschulen und Berufsausbildung für Kinder aus benachteiligten Gruppen, einschließlich asylsuchender, geflüchteter und von Migration betroffener Kinder, Kinder mit Behinderungen sowie Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, zu stärken;
- (b) nationale Standards einzuführen zur Gewährleistung des Rechts aller Kinder mit Behinderungen auf eine inklusive Bildung und alle Bundesländer zu ermutigen, Strategien auszuarbeiten zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern mit Behinderungen zu qualitativ hochwertiger inklusiver Schulbildung in Regelschulen auf allen Ebenen, einschließlich des Sekundarbereichs, mit angepassten Lehrplänen und individueller Unterstützung durch spezialisiertes Personal und angemessene Vorkehrungen für ihre schulischen Bedürfnisse;
- (c) Maßnahmen zu stärken, mit denen der Lehrkräftemangel angegangen wird, darunter kreative Anreize für die Wahl des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers, sowie die Grundursachen des enormen Stresses anzugehen, den Schülerinnen und Schüler aufgrund des schulischen Drucks empfinden.
- (d) die Bemühungen zur Bekämpfung des Mobbing in Schulen, darunter auch Cyber-Mobbing, fortzusetzen und sicherzustellen, dass sie Präventionsmaßnahmen, Mechanismen zur Früherkennung, Maßnahmenprotokolle, verpflichtende Fortbildungen für Lehrkräfte, abgestimmte Leitlinien zur Erhebung fallbezogener Daten sowie die Sensibilisierung für die schädlichen Auswirkungen des Mobbing umfassen;
- (e) Gesetze auf Bundes- und Landesebene in Kraft zu setzen, mit denen für kindgerechte Beschwerdeverfahren in allen Bildungseinrichtungen gesorgt wird.

Menschenrechtsbildung

37. Der Ausschuss stellt fest, dass Bildung vorrangig in der Verantwortung der Bundesländer liegt, ist jedoch besorgt darüber, dass sich die Schulgesetzgebung lediglich in drei Ländern ausdrücklich auf Kinder- und Menschenrechte bezieht. Unter Verweis auf Ziel 4.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, ihre Bemühungen um die Förderung der Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte und des friedlichen Miteinanders im Bildungswesen zu verstärken und

- (a) alle Bundesländer dazu zu ermutigen: (i) die Menschenrechtsbildung als ein Bildungsziel in ihre Schulgesetzgebung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder in allen Bildungseinrichtungen zum Thema Kinderrechte und zum Übereinkommen unterrichtet werden; (ii) Materialien für die Menschenrechtsbildung auszuarbeiten, die den Respekt und die Wertschätzung für Vielfalt fördern; und (iii) sicherzustellen, dass Lehrkräfte die erforderliche Unterstützung für das Unterrichten zum Thema Kinderrechte erhalten;
- (b) die bundesweite Verbreitung von Initiativen zur Menschenrechtsbildung zu fördern, z. B. die Projekte „Kinderrechtesschulen“ und „Demokratie leben!“.

Erholung, Entspannung, Freizeit sowie kulturelle und künstlerische Tätigkeiten

38. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei oder ggf. den Bundesländern:

- (a) sicherzustellen, dass Kinder über ausreichend Zeit verfügen, um zu spielen und Freizeitaktivitäten nachzugehen, die inklusiv und altersangemessen sind, und dass ihre Teilnahme an solchen Aktivitäten freiwillig erfolgt und nicht durch Druck hinsichtlich eines Bildungsabschlusses beeinflusst wird;
- (b) Kinder bei Entscheidungen über Stadtentwicklungsprozesse und die Entwicklung von Spielflächen für Kinder zu beteiligen;

(c) sicherzustellen, dass die geplante Ausweitung der Kinderbetreuung und Bildungsangebote im Ganztagsbetrieb für Grundschülerinnen und -schüler auch Initiativen zur Förderung von Zeiträumen mit unstrukturiertem und freiem Spiel in den Schulen und Tagesstätten sowie zu Hause umfasst.

I. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37 (b)–(d) sowie 38–40)

Asylsuchende, geflüchtete und von Migration betroffene Kinder

39. Der Ausschuss begrüßt die von der Vertragspartei ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahren zur Alterseinschätzung, zur Durchführung von Anhörungen unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren durch Sonderbeauftragte sowie zur Sicherstellung des Zugangs von asylsuchenden und geflüchteten Kindern zu Bildung. Auch würdigt er die Vertragspartei für die Aufnahme einer großen Anzahl asylsuchender Kinder aus der Ukraine und für das Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung. Dennoch ist der Ausschuss über Folgendes besorgt:

- (a) Den Einsatz ärztlicher Kontrolluntersuchungen zur Alterseinschätzung, wenn das Alter eines Kindes in Zweifel steht, sowie die uneinheitliche Anwendung der Verfahren zur Alterseinschätzung in den verschiedenen Bundesländern;
- (b) Lange Aufenthalte einiger asylsuchender und geflüchteter Kinder in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften, darunter auch Zentren, die nicht kinderfreundlich sind, wodurch ihr Zugang zu Bildung eingeschränkt wird;
- (c) Berichte über eine zunehmende Anzahl von Ausweisungen von Familien im Berichtszeitraum, die manchmal zur Trennung der Kinder von ihren Familien führten; über die Abweisung von Kindern an der Grenze sowie über die Behandlung von unbegleiteten Kindern als begleitete, wenn sie in der Gesellschaft von Erwachsenen reisten, selbst dann, wenn diese weder ihre Eltern noch ihre Vormünder waren;
- (d) Den begrenzten Zugang von Kindern in Erstaufnahmezentren zu Schulen.

40. Unter Hinweis auf die Gemeinsamen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 und Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / Nr. 22 und Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2017) zu den Menschenrechten von Kindern im Kontext der internationalen Migration empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) Maßnahmen zu stärken, um zu gewährleisten, dass asylsuchende Kinder auf kindgerechte Art durch speziell geschulte Fachkräfte interviewt werden, dass sie altersgerechte Informationen und juristische Beratung bezüglich ihrer Rechte, Asylverfahren und Dokumentationspflichten erhalten, dass ihr Wohl in allen Asylverfahren vorrangig berücksichtigt wird und dass ihre Meinung gehört, beachtet und angemessen gewichtet wird;
- (b) sicherzustellen, dass alle Bundesländer ein einheitliches Protokoll für Verfahren zur Alterseinschätzung umsetzen, das eine multidisziplinäre Beurteilung der Reife und des Entwicklungsstandes des Kindes umfasst und den Rechtsgrundsatz “In dubio pro reo“ achtet;
- (c) die erforderlichen Mittel einzusetzen, um sicherzustellen, dass Aufnahmezentren kinderfreundlich sind, und der unmittelbaren Weiterleitung asylsuchender und geflüchteter Kinder einschließlich unbegleiteter Kinder aus den Aufnahmezentren Vorrang zu gewähren, damit deren unverzüglicher Zugang zu Bildung und der notwendigen Unterstützung sichergestellt wird;
- (d) die Trennung der von Migration betroffenen Kinder von ihren Eltern zu verhindern;
- (e) die Festnahme und Inhaftierung asylsuchender und von Migration betroffener Kinder auf der Grundlage des Migrationsstatus ihrer Eltern zu verbieten;

- (f) weiterhin sicherzustellen, dass alle unbegleiteten Kinder unverzüglich identifiziert werden und ihnen ein Vormund mit juristischer Erfahrung im Asylrecht zugewiesen wird;
- (g) sicherzustellen, dass Kinder in Erstaufnahmelagern unverzüglich Zugang zu Bildung im regulären Schulsystem haben;
- (h) die gesetzliche Verpflichtung aller Leistungsstellen, die Einwanderungsbehörden über jedes Kind ohne regulären Aufenthaltsstatus zu informieren, aufzuheben.

Menschenhandel

41. Der Ausschuss würdigt die Verabschiedung eines Kooperationskonzepts auf Bundesebene zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung wurden, nimmt Ziel 8.7 der Nachhaltigkeitsziele zur Kenntnis und empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) das Aufenthaltsgesetz zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern, die vermeintlich Opfer von Menschenhandel wurden, unabhängig von ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden Aufenthaltsgenehmigungen ausgestellt werden und dass ihr Wohl bei Entscheidungen bezüglich ihres Aufenthaltsorts vorrangig berücksichtigt wird;
- (b) die Identifizierung und Weiterleitung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, an kinderfreundliche Dienste, auch durch Sicherstellung der wirksamen Umsetzung des Kooperationskonzepts auf Bundesebene;
- (c) in allen Fällen von Menschenhandel mit Kindern zu ermitteln, dabei sektorübergreifende und kinderfreundliche Verfahren anzuwenden und die Täter vor Gericht zu bringen.

Rechtsprechung bei Kindern

42. Der Ausschuss würdigt die getroffenen Maßnahmen zur Anpassung der Rechtsprechung bei Kindern an das Übereinkommen, darunter auch die Überführung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in nationales Recht. Mit Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) zu den Rechten von Kindern empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, weiterhin aktiv in allen Bundesländern die Anwendung außergerichtlicher Maßnahmen zu fördern, z. B. Diversion, Mediation und Beratung und, wo möglich, Nutzung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern wie Bewährung oder Sozialstunden, auch durch die Fortbildung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und sonstigen Fachkräften zu Kinderrechten, dem Übereinkommen und der allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019) des Ausschusses .

J. Nachbereitung der vorherigen abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zur Umsetzung der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen

Fakultativprotokoll zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie

43. Mit Verweis auf seine Leitlinien von 2019 zur Umsetzung des Fakultativprotokolls⁶ empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei:

- (a) die Reichweite des Jugendmedienschutzgesetzes zu erweitern, damit es alle Online-Anwendungen und -Dienste, die von Kindern genutzt werden, umfasst, und die Definition von illegalem Inhalt auf die Herstellung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern in einem Alter zwischen 14 und 17 Jahren zu erweitern;
- (b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbeutung von Kindern im Internet und auf Reisen, im Tourismus und der Prostitution zu

verhindern, strafrechtlich zu verfolgen und auszumerzen, auch durch: (i) die Vorgabe an die digitale Wirtschaft, Kinderschutzstandards einzuführen; (ii) die Gewährleistung, dass Internetdienstleister Material über sexuellen Missbrauch im Internet kontrollieren, blockieren und unverzüglich entfernen; (iii) die Ermutigung von Reiseunternehmen, den Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zu unterzeichnen; und (iv) die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Prävention für Fachkräfte, die mit und für Kinder arbeiten, Eltern und die Öffentlichkeit insgesamt;

(c) sicherzustellen, dass allen Kindern, die Opfer von Straftaten nach dem Fakultativprotokoll wurden, Rechtsmittel offen stehen, einschließlich der Ausweitung der Reichweite des Opferschutzgesetzes, damit Opfer ohne regulären Aufenthaltsstatus Wiedergutmachung fordern können.

⁶CRC/C/156.

Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

44. Der Ausschuss nimmt den Standpunkt der Vertragspartei zur Kenntnis, laut der die freiwillige Einberufung von Personal für die Streitkräfte ab 17 Jahren ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht entspricht; er ist allerdings der Ansicht, dass Kinder unter keinen Umständen für die Streitkräfte einberufen werden sollten. Der Ausschuss ist besorgt über:

- (a) Berichte über auf Kinder ausgerichtete Werbung und Marketing für den Militärdienst, auch an Schulen;
- (b) Berichte über sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung von Kindern in den Streitkräften;
- (c) die Tatsache, dass die tatsächliche oder drohende Verwicklung eines Kindes in Kampfhandlungen von den Einwanderungsbehörden im Rahmen der Entscheidung über den Schutzstatus nicht durchgängig als kinderspezifische Form der Verfolgung angesehen wird;
- (d) Berichte über Kinder mit der Staatsangehörigkeit der Vertragspartei, die in Syrien in Lagern untergebracht sind;
- (e) Unzureichende Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Identifikation von asylsuchenden und geflüchteten Kindern, die in bewaffnete Konflikte im Ausland verwickelt gewesen sein können, und um sicherzustellen, dass keine Waffen in Länder exportiert werden, in denen Kinder bekanntermaßen angeworben oder in feindlichen Auseinandersetzungen eingesetzt werden.

45. Unter Hinweis auf seine vorherigen Empfehlungen⁷ fordert der Ausschuss die Vertragspartei nachdrücklich dazu auf, ihren Standpunkt bezüglich des Mindestalters für die freiwillige Verpflichtung bei den Streitkräften zu überdenken und empfiehlt der Vertragspartei:

- (a) das Mindestalter für die freiwillige Verpflichtung bei den Streitkräften auf 18 Jahre anzuheben und alle Formen der auf Kinder ausgerichteten Werbung oder Vermarktung des Militärdienstes zu verbieten, insbesondere an Schulen;
- (b) unverzüglich Berichte über sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung und sonstige Formen von Gewalt gegen Kinder in den Streitkräften zu untersuchen und zu gewährleisten, dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;
- (c) die frühzeitige und wirksame Identifizierung aller asylsuchenden, geflüchteten und von Migration betroffenen Kinder sicherzustellen, die vor der Einreise in die Vertragspartei in bewaffnete Konflikte im Ausland verwickelt

gewesen sein können, und zu gewährleisten, dass alle Fälle einer tatsächlichen oder angedrohten Verwicklung in bewaffnete Konflikte als kinderspezifische Form der Verfolgung angesehen werden;

(d) die Ausweitung der extraterritorialen Rechtsprechung bei Straftaten der Einberufung von Kindern und ihre Verwicklung in feindliche Auseinandersetzungen ohne den Grundsatz der doppelten Strafbarkeit zu erwägen;

(e) wirksame und dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder mit der Staatsangehörigkeit der Vertragspartei aus Lagern in Syrien in die Heimat zurückzuführen;

(f) den Export von Waffen einschließlich Kleinwaffen und Bauteile für Waffensysteme in Länder zu verbieten, in denen Kinder bekanntermaßen einberufen und in feindliche Auseinandersetzungen verwickelt werden.

K. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsvertragswerke

46. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, zur Stärkung der Achtung der Kinderrechte die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung zu ziehen.

L. Zusammenarbeit mit regionalen Stellen

47. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Umsetzung des Übereinkommens und sonstiger internationaler Menschenrechtsvertragswerke sowohl in der Vertragspartei als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats fortzuführen.

⁷CRC/C/OPAC/DEU/CO/1.

IV. Inkraftsetzung und Berichterstattung

A. Nachbereitung und Verbreitungsmaßnahmen

48. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden und dass eine kinderfreundliche Ausgabe verbreitet und für Kinder zugänglich gemacht wird, darunter auch Kinder in am stärksten belasteten Lebenslagen. Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, den kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht und die vorliegenden abschließenden Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit in den Landessprachen verfügbar zu machen.

B. Nationale Mechanismen für Berichterstattung und Nachbereitung

49. Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei, eine permanente Regierungsstruktur zu schaffen, um Berichte an internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen zu koordinieren und vorzubereiten und sich mit solchen Mechanismen zu befassen, sowie die nationale Nachbereitung und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen und der Empfehlungen und Entscheidungen, die sich aus solchen Mechanismen ergeben, abzustimmen und zu verfolgen. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine solche Struktur angemessen und fortwährend durch geeignetes Personal unterstützt werden und über die Kapazitäten verfügen sollte, sich systematisch mit der nationalen Menschenrechtsorganisation und der Zivilgesellschaft zu beraten.

C. Nächster Bericht

50. Der Ausschuss fordert die Vertragspartei dazu auf, den kombinierten siebten und achten Staatenbericht bis zum 24. April 2027 vorzulegen und darin Informationen über die Nachbereitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Bericht sollte den abgestimmten vertragspezifischen Leitlinien für die Berichterstattung des Ausschusses⁸ entsprechen und 21.200 Wörter nicht überschreiten.⁹ Falls ein die festgesetzte Wortobergrenze überschreitender Bericht vorgelegt wird, ergeht die Bitte an die Vertragspartei, den Bericht zu kürzen. Wenn die Vertragspartei nicht in der Lage ist, den Bericht zu prüfen und erneut vorzulegen, kann dessen Übersetzung zum Zweck der Berücksichtigung durch das Vertragsorgan nicht gewährleistet werden.

51. Der Ausschuss fordert die Vertragspartei zudem dazu auf, ein aktualisiertes Kerndokument vorzulegen, das 42.400 Wörter nicht übersteigt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen für das gemeinsame Kerndokument, die in den abgestimmten Leitlinien für die Berichterstattung unter den internationalen Menschenrechtsvertragswerken enthalten sind, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Kerndokument und vertragspezifische Dokumente¹⁰ und Absatz 16 der Resolution der Generalversammlung 68/268.

⁸

⁹ Resolution der Generalversammlung 68/268, Abs. 16.

¹⁰ [HRI/GEN/2/Rev.6](#), Kap. I.